

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.131 vom 23. August 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.131)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.131 du 23 août 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.131 del 23 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des baselstädtischen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400)

Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich gemäss § 19 Abs. 1 KESG mangels spezialgesetzlicher Regelung nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100). Subsidiär gilt nach Art. 450f ZGB die ZPO.

1.2 Zur Beschwerde befugt sind gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen und die der betroffenen Person nahestehenden Personen. Als solche gelten Personen, mit denen die hilfsbedürftige Person in naher faktischer Verbundenheit steht. Gemäss § 13 Abs. VRPG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Um schutzwürdig zu sein, muss das Interesse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel aktuell sein (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 1931). Sachurteilstvoraussetzung ist somit ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der beschwerdeführenden Partei. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Gutheissung der Beschwerde dem Beschwerdeführer einen praktischen Nutzen eintragen würde. Entfällt das schutzwürdige Interesse während des Verfahrens, kann auf das Rechtsmittel nicht mehr eingetreten werden. Damit soll vermieden werden, dass ein Rechtsmittel zur Beurteilung einer rein abstrakten Rechtsfrage ergriffen wird.

1.2.1 Der Beschwerdeführer ist Adressat des angefochtenen Entscheids. Er moniert in seiner Beschwerde insbesondere das Verhalten von B\_\_\_\_, weil dieser dem Migrationsamt C\_\_\_\_ als Vertreter für das Rekursverfahren vorgeschlagen habe. Dies, obwohl der Beschwerdeführer ihm ausdrücklich mitgeteilt habe, dass er lic. iur. C\_\_\_\_ nicht als Vertreter wolle. Dieselbe Erklärung habe er auch gegenüber dem Migrationsamt ■ mittels Wiedererwägungsgesuch ■ sowie der KESB gemacht. Das JSD habe seinen Rekurs mit Verfügung vom 3. Juni 2016 abgewiesen und die KESB habe ihn zusammen mit lic. iur. C\_\_\_\_ hintergangen und geschädigt, indem sie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen habe. Schliesslich könne sich der Beschwerdeführer trotz des Widerrufs der Vollmacht von lic. C\_\_\_\_ nicht ■ befreien ■.

1.2.2 Gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB ist die Beschwerde dem Gericht ■ schriftlich und begründet ■ einzureichen. Darauf ist der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids hingewiesen worden. Es muss in der Beschwerde dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid eine Rechtsnorm verletzt oder auf einer

offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht. Die Anforderungen an die Begründungspflicht sind dabei nicht allzu hoch zu stellen, doch hat die betroffene Person wenigstens anzuführen, warum sie mit der getroffenen Anordnung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist (Steck, in: Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 450 Abs. 3 ZGB N 42; VGE VD.2014.2 vom 24. März 2014 E. 1.2). Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde jedoch nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Vielmehr beschränkt er sich darin lediglich auf die Aussage, im Rahmen des Rekursverfahrens keinen Vertreter, schon gar nicht lic. iur. C\_\_\_\_, gewünscht zu haben, was weder von lic. iur. C\_\_\_\_, B\_\_\_\_ noch von der KESB respektiert worden sei. Zudem sei B\_\_\_\_ nicht berechtigt gewesen, eine Vertretung für ihn anzuordnen. Diese Vorbringen sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Bei der angefochtenen Verfügung geht es einzig um das Gesuch der KESB beim JSD, dem Beschwerdeführer die Frist zur vollständigen Begründung seines Rekurses gegen die Verfügung des Migrationsamtes vom 12. April 2016 angemessen zu verlängern. Zu diesem Zweck entzog sie gestützt auf Art. 450c ZGB einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführer macht insbesondere nicht geltend, welches Interesse er an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids haben soll, er behauptet nur, die KESB habe ihn hintergangen und geschädigt, indem sie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen habe. Ein solches Interesse ist auch nicht ersichtlich, erfolgte das Fristerstreckungsgesuch sowie der Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde doch einzig in seinem Interesse. Bereits mit Schreiben vom 20. Mai 2016 hat das JSD das Fristerstreckungsgesuch der KESB aufgrund des durch den Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Mai 2016 begründeten Rekurses abgewiesen, womit auch jegliches aktuelle Interesse des Beschwerdeführers an der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde entfallen ist. Auf die Vorbringen ist daher nicht einzutreten.

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Entscheid nicht mehr betroffen und gemäss Art. 450 Abs. 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde nicht legitimiert. Zudem genügt die Beschwerde nicht den Anforderungen an eine Begründung gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

## **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen. Umstände halber wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten jedoch verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.